

Ordnungsbehördliche Verordnung

über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Marsberg

Aufgrund der §§ 27 I, IV I, 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden –Ordnungsbehördengesetz (OBG)- vom 13. Mai 1980 (GV NW S. 528 / SGV NW 206) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.1994 (GV NW S. 1115) und des § 5 I des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landesimmissionsschutzgesetz – LImSchG) vom 18. März 1975 (GV NW S. 232 / SGV NW 7129) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.1993 (GV NW S. 987) hinsichtlich der nachstehenden §§ 5 und 9 wird von der Stadt Marsberg als örtliche Ordnungsbehörde nach § 3 OBG NW gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Marsberg vom 15.06.2023 für das Gebiet der Stadt Marsberg folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumverhältnisse. Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Wege, Gehwege, Radwege, Reitwege, Bürgersteige, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen, Durchlässe und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen, soweit es sich hierbei nicht um eingefriedete oder sonst eindeutig erkennbar private Flächen handelt.
- (2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind, ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse, alle gewollt der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung gestellten oder bestimmungsgemäss zugänglichen Einrichtungen, insbesondere
 1. Grün-, Erholungs-, Spiel-, Sport- und Parkflächen, Waldungen, Anpflanzungen, Friedhöfe und Gärten, Brunnenanlagen und Gewässer nebst Uferbereichen;
 2. Ruhebänke, Toiletten-, Fernsprech- und Wetterschutzeinrichtungen, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Warteeinrichtungen für öffentliche Verkehrsmittel;
 3. Denkmäler, Kunstgegenstände, Standbilder und Plastiken, öffentliche Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen, Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen.

Die Ziffern 1 bis 3 gelten nicht für Gleisanlagen.

§ 2

Allgemeine Verhaltenspflicht

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Die Benutzung der Verkehrsflächen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden.

- (2) Absatz 1 findet nur insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne des § 1 II StVO dienen.

§ 3

Nutzung und Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

- (1) Verkehrsflächen und Anlagen dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Vorübergehende Nutzungsbeschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten. Zu jeder über den Gemeingebrauch hinausgehenden Benutzung bedarf es einer Sondernutzungserlaubnis (§ 18 StrWG NW)
- (2) Untersagt ist insbesondere
1. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken, abzupflücken, umzufahren oder sonstwie zu verändern;
 2. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen, zu beschmutzen, zu bemalen, zu verdecken und anders als bestimmungsgemäss zu nutzen;
 3. in den Anlagen zu übernachten;
 4. die Anlagen ausserhalb der Wege zu betreten, wenn es sich nicht um ausgewiesene Sport-, Spiel und Liegewiesen handelt;
 5. die Anlagen zu befahren, wenn es sich hierbei nicht um Unterhaltungs- und Notstandsarbeiten sowie um das andere Personen nicht behindernde Befahren mit Kinderwagen, Kinderspielfahrzeugen und Fortbewegungsmitteln wie Krankenfahrstühle handelt;
 6. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen Gegenstände abzustellen oder Materialien zu lagern;
 7. Fahrzeuge dauerhaft in den Anlagen und auf Verkehrsflächen abzustellen, wenn es sich hierbei nicht um Halten und Parken im Sinne der StVO handelt;
 8. Sperrvorrichtungen und Beleuchtung zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;
 9. Hydranten, Straßenrinnen, Einflussöffnungen, Straßenkanäle und deren Abdeckungen sowie Kappen für Riechrohre in Gasleitungen, Versorgungsleitungen, Kabelmerksteine und die dazugehörigen Hinweisschilder zuzustellen, zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonstwie zu beeinträchtigen.
 10. Gewerbliche Betätigungen, die einer Reisegewerbekarte nach § 55 II GewO bedürfen, vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere vor Kirchen, Schulen, Kindergärten und Friedhöfen im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen auszuüben. Die Vorschriften des StrWG NW und die aufgrund dessen ergangener Satzungen bleiben hiervon unberührt.
 11. Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen jeder Art unbefugt auf den Verkehrsflächen und in den Anlagen ab- und aufzustellen;
 12. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen sich in einem erkennbaren Rauschzustand, hervorgerufen durch Alkohol oder andere berauschende Mittel, aufzuhalten.

§ 4

Verunreinigungsverbot

- (1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt.

Unzulässig ist insbesondere

1. das Wegwerfen von Unrat, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Getränkedosen und sonstigen Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährliche Gegenständen;
 2. das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer sowie das Ableiten von Regenwasser auf Verkehrsflächen und Anlagen, es sei denn, es handelt sich um die ordnungsgemäße Einleitung in die städtische Kanalisation unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften;
 3. das Reinigen von Fahrzeugen, Gefäßen und Gegenständen, es sei denn, es erfolgt mit klarem Wasser ohne Zusatz von Reinigungsmitteln. Motor- Unterbodenwäsche oder sonstige Reinigungen, bei denen Öl, Öl, Benzin oder ähnliche Stoffe in das öffentliche Kanalnetz oder in das Grundwasser gelangen können, sind verboten;
 4. das Instandsetzen von Fahrzeugen auf Verkehrsflächen und in Anlagen, sofern es sich nicht aus Pannen ergibt, die kurzfristig vom Kraftfahrzeugführer behoben werden können;
 5. das Ablassen und die Einleitung von Öl, Öl, Benzin, Benzol oder sonstigen flüssigen oder schlammigen Stoffen und/oder feuergefährlichen Stoffen auf Verkehrsflächen oder in Anlagen, insbesondere die Kanalisation. Diesen Stoffen sind Säuren, säurehaltige und giftige Flüssigkeiten gleichgestellt. Bei unfallbedingten oder sonstigem Auslaufen derartiger Stoffe hat der Verursacher alle erforderlichen Massnahmen zu ergreifen, um ein Eindringen dieser Stoffe in das Grundwasser oder in die Kanalisation zu verhindern. Dem städtischen Ordnungsamt ist -ausserhalb der Dienststunden der Polizei- zudem sofortige Mitteilung zu machen.
- (2) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen – auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis – verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Insbesondere haben diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, Abfallbehälter aufzustellen und darüber hinaus die Rückstände einzusammeln.
- (3) Die Absätze 1 und 2 finden nur Anwendung, soweit keine Gefährdung oder Erschwerung des öffentlichen Verkehrs im Sinne des § 32 StVO vorliegt.

§ 5

Umgang mit Fäkalien, Klärschlamm und tierischen Verdauungsprodukten

- (1) Die Reinigung und Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen, der Abortanlagen, Schlammfänger für Wirtschaftsabwässer, die Dunggruben sowie aller anderen Gruben, die gesundheitsschädliche oder übelriechende Stoffe aufnehmen, ist unter Beachtung der Vorschriften des LImSchG NW so vorzunehmen, dass schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werden, soweit dies nach den Umständen des Einzelfalles möglich und zumutbar ist.
- (2) Übelriechende und ekelerregende Fäkalien, Klärschlämme, Gülle und ähnliche Stoffe dürfen nur in dichten und verschlossenen Behältern befördert werden. Soweit dies nicht möglich ist, ist das Beförderungsgut vollständig abzudecken, um Geruchsbelästigungen zu vermeiden. Das Aufbringen von tierischen Verdauungsprodukten auf im bebauten Stadtgebiet gelegene Grundstücke ist nur gestattet, wenn diese Stoffe unverzüglich in den Boden eingearbeitet werden.

§ 6 Abfallentsorgung

Im Haushalt angefallener Müll und gewerbliche Abfälle dürfen nicht in die an den Verkehrsflächen und in den Anlagen aufgestellten Abfallbehälter gefüllt werden.

§ 7 Tierhaltung

- (1) Tiere dürfen nur von Personen mitgenommen werden, die von ihrer körperlichen Konstitution her ausreichend auf diese einwirken können. Tierhalter und diejenigen, denen die Aufsicht über die Tiere übertragen ist, haben dafür zu sorgen, dass diese nicht aufsichtslos umherlaufen, keine Personen gefährden oder schädigen, keine Sachen beschädigen, Verkehrsflächen und Anlagen nicht beschmutzen. Dennoch erfolgte Verunreinigungen sind von den Verantwortlichen unverzüglich zu beseitigen.
- (2) Hunde sind an der Leine zu führen
 - a) im räumlichen Zusammenhang bebauter Ortsteile auf Verkehrsflächen und in Anlagen im Sinne des § 1,
 - b) außerhalb bebauter Ortsteile
 - in Anlagen, die dem Sport, dem Spiel oder der Erholung dienen,
 - auf anderen Flächen, soweit der Leinenzwang durch besondere Beschilderung vorgeschrieben ist,
 - c) in öffentlichen Verkehrsmitteln.

Darüber hinaus gelten hinsichtlich des Leinenzwanges die in § 2 Abs.2 Nr. 3 und 4 Landeshundegesetz aufgeführten allgemeinen Pflichten und für gefährliche Hunde und Hunde bestimmter Rassen zusätzlich § 5 Abs. 2 Landeshundegesetz.

- (3) Vorstehende Regelungen gelten nicht für Blinde und hochgradig Sehbehinderte, die Blindenhunde mit sich führen.
- (4) Katzenhalter/innen, die ihren Katzen Zugang ins Freie gewähren, haben diese vorher tierärztlich kastrieren und mittels Tätowierung oder Mikrochip kennzeichnen zu lassen. Dies gilt nicht für weniger als 5 Monate alte Katzen. Als Katzenhalter/in im vorstehenden Sinne gilt auch, wer freilaufende Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.
- (5) Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht gewährleistet wird.

§ 8 Kinderspielplätze

- (1) Kinderspielplätze dienen unbeschadet einer anderen durch Schilder festgelegten Altersgrenze nur dem Aufenthalt von Kindern bis zum Alter von 14 Jahren sowie Aufsichtspersonen.
- (2) Ballspiele jeglicher Art sowie andere Aktivitäten, insbesondere Skateboardfahren und Fahren mit Inlineskatern, sind verboten, wenn hierfür nicht besondere Flächen ausgewiesen sind.

- (3) Der Aufenthalt auf den Kinderspielflächen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit, längstens bis 20.00 Uhr, erlaubt.

§ 9 Mittagsruhe

- (1) In Wohn und Kleinsiedlungsgebieten ist in der allgemeinen Ruhezeit von 13.00 bis 15.00 Uhr jede Tätigkeit untersagt, die mit besonderer Lärmentwicklung verbunden ist und die allgemeine Ruhezeit stören könnte.
- (2) Die allgemeine Ruhezeit gilt nicht für gewerbliche, land- und forstwirtschaftliche Tätigkeiten.

§ 10 Schutzvorkehrungen

- (1) An Grundstücken dürfen Gegenstände zu den Verkehrsflächen und Anlagen nicht so angebracht werden, dass durch sie Verkehrsteilnehmer behindert oder gefährdet werden. Auf Verlangen der örtlichen Ordnungsbehörde sind Schutzanlagen anzubringen.
- (2) Hecken und sonstige Einfriedungen dürfen in die Verkehrsflächen nicht hineinragen. Bäume, Äste und Zweige müssen über Fussgängerbereichen, Bürgersteigen, Geh- und Radwegen mindestens 2,50 m über Fahrbahnen mindestens 4,50 m vom Erdboden entfernt sein.
- (3) Bei Arbeiten an Gebäuden und auf Grundstücken, bei denen Gegenstände auf Verkehrsflächen oder Anlagen fallen können, sind Schutzvorkehrungen derart zu treffen, dass niemand gefährdet werden kann. Insbesondere sind Warneinrichtungen in ihrem Zweck entsprechend geeigneter Weise aufzustellen und gegebenenfalls, insbesondere bei Dunkelheit, zu beleuchten. Erfordern die Arbeiten eine teilweise oder vollständige Sperrung von Verkehrsflächen, so ist die Erlaubnis für die Sperrung rechtzeitig bei der zuständigen Behörde einzuholen.
- (4) Schneeüberhang sowie Eiszapfen an Gebäuden, insbesondere an Dachrinnen, durch die Personen oder Sachen gefährdet werden können, sind von dem Ordnungspflichtigen zu entfernen. Verstopfte und überlaufende Dachrinnen sowie schadhafte Regenabfallrohre, die Verkehrsteilnehmer beeinträchtigen, sind instandzusetzen.
- (5) Blumentöpfe, -kästen u. ä. sind gegen Herabfallen in den Verkehrs- oder Anlagenraum fachgerecht zu sichern.
- (6) Frisch gestrichene, öffentlich zugängliche Gegenstände und Flächen sind durch einen auffallenden Hinweis kenntlich zu machen.

§ 11 Überspannung von Verkehrsflächen und Anlagen

- (1) Verkehrsflächen und Anlagen dürfen mit Leitungen, Antennen, Spruchbändern und ähnlichen Gegenständen nur nach Erteilung einer Erlaubnis überspannt werden. Unberührt bleibt die Installation durch Versorgungsunternehmen.
- (2) Leitungen und Antennen sind mindestens 6 m, Spruchbänder und ähnliche Gegenstände 4,50 m über den Erdboden hinwegzuführen. Abweichungen bedürfen der Erlaubnis.

§ 12 Öffentliche Hinweisschilder

- (1) Grundstückseigentümer, sonstige dinglich Berechtigte und Besitzer müssen dulden, dass Zeichen, Aufschriften und sonstige Einrichtungen, wie beispielsweise Straßenschilder, Hinweisschilder für Gas-, Elektrizitäts-, Wasserleitungen und andere öffentliche Einrichtungen, Vermessungszeichen und Feuermelder an den Gebäuden und Einfriedungen oder sonstwie auf den Grundstücken angebracht, verändert oder ausgebessert werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Der Betroffene ist vorher zu benachrichtigen.
- (2) Es ist untersagt, die in Absatz 1 genannten Einrichtungen zu beseitigen, zu verändern oder zu verdecken.

§ 13 Numerierung von Grundstücken

- (1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen. Die Hausnummer muss von der Straße erkennbar sein und lesbar erhalten werden.
- (2) Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Haupteingang deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist sie an der zur Straßenseite gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstückes und zwar an der dem Haupteingang zunächst liegenden Hauswand anzubringen. Ist ein Vorgarten vorhanden, der eine Hausnummer nicht erkennen liesse, so ist diese an der Einfriedung neben dem Eingangstor / der Eingangstür zu befestigen, ggf. separat anzubringen.
- (3) Bei Umnummerierung darf das bisherige Hausnummernschild während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Es ist erkennbar mit Farbe durchzustreichen, dass die alte neben der neuen Nummer deutlich lesbar bleibt.

§ 14 Werbung, Plakatieren

- (1) Es ist verboten, auf Verkehrsflächen und in Anlagen, insbesondere an Bäumen, Haltestellen und Wartehäuschen, Strom- und Ampelschaltkästen, Lichtmasten, Signalanlagen, Verkehrszeichen und sonstigen Verkehrseinrichtungen, an Abfallbehältern und Sammelcontainern und an sonstigen für diese Zwecke nicht bestimmten Gegenständen und Einrichtungen sowie an den im Angrenzungsbereich zu den Verkehrsflächen und Anlagen gelegenen Einfriedungen, Hauswänden und sonstigen Einrichtungen und Gegenständen Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise und sonstiges Werbematerial anzubringen, zu verteilen oder zugelassene Werbeflächen zu überkleben, zu übermalen oder in sonstiger Weise zu überdecken.
- (2) Ebenso ist es untersagt, die in Absatz 1 genannten Flächen, Einrichtungen und Anlagen zu bemalen, zu besprühen, zu beschmutzen oder in sonstiger Weise zu verunstalten.
- (3) Die Verbote gelten nicht für den politischen Wahlkampf, für von der Stadt genehmigte Nutzungen, für von der Stadt konzessionierte Werbeträger, sowie für bauaufsichtsrechtlich genehmigte Werbeanlagen. Solche Werbeanlagen dürfen aber nicht derart vernachlässigt werden, dass sie verunstaltet wirken.

- (4) Wer entgegen der Verbote der Abs. 1 und 2 handelt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Diese Pflicht trifft in gleichem Maße auch den Veranstalter, auf den die jeweiligen Plakatanschlüsse oder Darstellungen hinweisen. Ungeachtet hiervon kann die Ordnungsbehörde unerlaubt angebrachte Werbeträger auf Kosten des Beseitigungspflichtigen entfernen oder entfernen lassen.
- (5) Die Ordnungsbehörde kann Ausnahmen von den bevorstehenden Verboten zulassen, wenn diese im berechtigten Interesse einzelner oder im öffentlichen Interesse geboten sind.
- (6) Nach Abschluss von Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sind die von den Parteien zulässigerweise aufgestellten Werbeträger von den Verantwortlichen unverzüglich zu entfernen.

§ 15 Ausnahmeerlaubnis

Der Bürgermeister kann auf Antrag Ausnahmen von den vorstehenden Verboten zulassen, wenn die Interessen des Antragstellers die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.

§ 16 Bussgeldvorschriften

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. die allgemeine Verhaltenspflicht gemäss § 2 der Verordnung,
 2. die Bestimmungen hinsichtlich der Nutzung und des Schutzes der Verkehrsflächen und Anlagen gemäss § 3 der Verordnung,
 3. das Verunreinigungsverbot gemäss § 4 der Verordnung,
 4. die Bestimmungen hinsichtlich der Entsorgung von Hausmüll und gewerblichen Abfällen gemäss § 6 der Verordnung,
 5. die Bestimmungen hinsichtlich der Tierhaltung gemäss § 7 der Verordnung,
 6. die Bestimmungen bezüglich der Kinderspielplätze gemäss § 8 der Verordnung,
 7. die Bestimmungen hinsichtlich der Schutzvorkehrungen nach § 10 der Verordnung,
 8. die Bestimmungen hinsichtlich der Überspannung von Verkehrsflächen und Anlagen gemäss § 11 der Verordnung,
 9. die Duldungspflicht gemäss § 12 der Verordnung,
 10. die Pflicht der Numerierung von Grundstücken gemäss § 13 der Verordnung,
 11. die Bestimmungen hinsichtlich des Werbens und Plakatierens gemäss § 14 der Verordnung

verletzt.

- (2) Ordnungswidrig gemäss § 17 I litt. b. LImSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. die Bestimmungen hinsichtlich des Umganges mit Fäkalien, Klärschlamm und tierischen Verdauungsprodukten gemäss § 5 der Verordnung oder
 2. die Bestimmungen hinsichtlich der Mittagsruhe gemäss § 9 der Verordnung

verletzt.

- (3) Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung können nach § 31 OBG NW mit einer Geldbusse nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in

der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl I S 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.08.1998 (BGBl. I S 2432), geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbussen bedroht sind.

§ 17
Inkrafttreten, Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt entsprechend § 34 S. 1 OBG NW eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Ihre Geltungsdauer richtet sich nach § 32 OBG NW.